

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle  
Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport  
an der Universität Münster  
vom 15.12.2023**

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Gliederung:**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt studiengangspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein, eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).
3. Studienort- oder Studiengangwechsler/innen, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, müssen die besondere Eignung entsprechend dieser Ordnung nachweisen.

## II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Schwimmen, Sportspiel, Leichtathletik, Turnen, sowie allgemeinen Fähigkeiten. Für die jeweiligen Lehramtsvarianten müssen folgende Teilprüfungen absolviert werden:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt an Grundschulen: 2.1 und 2.5
- Lehramt an Berufskollegs: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung: 2.1 und 2.5

2. Die Eignung wird nachgewiesen durch

### 2.1 Schwimmen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Berufskollegs und das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25 Meter, mindestens 1 Meter unterhalb der Wasseroberfläche und ohne Hilfsmittel (Schwimmbrille, Flossen o.ä.).
- 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl (Männer: 1 Min. 58 Sek.; Frauen: 2 Min. 08 Sek.)

### 2.2 Sportspiele:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der folgenden vier Sportspiele

#### a) Fußball

- Ziehharmonika (als Partnerübung):  
direkte Pässe mit der Innenseite, wobei die Abstände variieren
- Freilaufen und Decken (im Überzahlspiel):  
4 gegen 2 (in einem abgesteckten Viereck von ca. 12x12 Meter)
- Kleinfeldspiel (Mannschaftsgrößen variabel):  
z.B. 3 gegen 3 auf zwei kleine Tore

#### b) Volleyball

Die Eignungsprüfung im Sportbereich Volleyball besteht aus einer Überprüfung der grundlegenden Fertigkeiten und der Spielfähigkeit im Sportspiel Volleyball.

- Prüfung einzelner Fertigkeiten

Im Spiel einer Zweiergruppe sollen die wesentlichen Fertigkeiten (Baggern, Pritschen und Angriffsschlag) gezeigt werden.

- Überprüfung der Spielfähigkeit in den Spielformen 2:2 und/oder 3:3 mit- und gegeneinander.

Im Spiel 2:2 (3:3) sollen einige Minuten lang die wesentlichen taktischen Elemente des Spiels demonstriert werden.

#### c) Basketball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Korbleger
- Positions- bzw. Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit im Spiel 3:3

#### d) Handball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Schlagwurf nach Dribbling
- Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit in einem Kleingruppenspiel (z.B. 3:3)

### 2.3 Leichtathletik:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Weitsprung (Frauen: 3,70 m; Männer: 4,90 m)
- Kugelstoß (Frauen: 6,50 m mit 4 kg; Männer: 7,90 m mit 7,25kg)
- Ausdauer (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)

### 2.4 Turnen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Boden: Aufschwingen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwingen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit  $\frac{1}{2}$  Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit  $\frac{1}{4}$  Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen).
- Reck (mindestens schulterhoch): Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung.
- Sprung: Sprunghocke über das Ergojet (Sprungtisch).

Die genannten Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden, Reck und Sprung sind obligatorisch. Alle Fertigkeiten müssen ohne Hilfestellung gezeigt werden.

### 2.5 Allgemeine Fähigkeiten:

Für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

- *Ausdauer* (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)
- *Beidhändiger Medizinballwurf* (2 kg) über Kopf aus der Schrittstellung. (Mindestweite bei Frauen 6,50 m bei Männern 9,50 m).
- *Koordination unter Zeitdruck* (Wiener Koordinationsparcours)  
(Der Parcours muss in höchstens 51 Sek. (Frauen) und 42 Sek. (Männer) bewältigt werden.)
  - a) Rolle rückwärts – Rolle vorwärts auf Bodenmatten
  - b) 360°-Drehung um die Körperlängsachse (Umsprung/Umtreten)
  - c) Balancieren über eine umgedrehte Langbank bis zu einer Markierung
  - d) Achterlauf um zwei durch ein Gummiseil miteinander verbundene Ständer, wobei das Seil bei einer Schleife zu unterlaufen, bei der anderen zu überspringen ist
  - e) Slalomrollen: Der in einem Gymnastikring bereitliegende Medizinball (2 kg) ist mit den Händen oder Füßen slalommäßig um fünf Kegel zu rollen und wieder sicher im Ring abzulegen. Fehler wie das Umwerfen eines Kegels oder unsicheres Deponieren des Medizinballs sind sofort zu korrigieren.
  - f) Kreuzsprungkombination: Mittels Klebestreifen wird ein Kästchenmuster am Boden markiert. Der Proband nimmt die Ausgangsstellung (Linker Fuß an der Position 0) ein und überspringt entsprechend der Zahlenfolge jeweils mit dem äußeren Bein, also kreuzweise, das mittlere Kästchenfeld, bis er mit dem neunten Sprung beidbeinig an der Position 9/10 zum Stand kommt. Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Mittelfeldes führen zur Wiederholung der ganzen Aufgabe.
  - g) Karreehüpfen: Ein mit Klebestreifen auf dem Boden markierte Quadrat ist durch Hüpfen auf einem Bein je einmal nach vor- und rückwärts, rechts, links und vorwärts, also fünfmal, zu überspringen. Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Innenfeldes erfordern eine Wiederholung der Aufgabe.
  - h) Hindernisklettern: Ein quer gestellter Stufenbarren ist als Hindernis so zu bewältigen, dass der vordere (niedrige) Holm untertaucht und der hintere (höhere) Holm überklettert wird. Die Holme sollen den größtmöglichen Abstand erhalten.

3. Die besondere studiengangsbezogene Eignung kann ersatzweise durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.

3.1 Die jeweilige Qualifikation in der betreffenden Sportart 2.1.-2.4. gilt als nachgewiesen durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem A, B, C Kader des betreffenden deutschen Landes- oder Bundesverbandes oder durch die Bescheinigung eines äquivalenten Verbandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über die Zugehörigkeit eines vergleichbaren Kaderns.

3.2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die geforderten schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Silber) nachweisen.

3.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die besondere studiengangsbezogene Eignung oder Teile der Eignungsprüfung (vgl. 2.1.-2.4) durch den Nachweis anderer, gleichwertiger Leistungen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden.

3.4 Die besondere studiengangsbezogene Eignung gilt als nachgewiesen, wenn in mindestens drei der vier Schulhalbjahre der Qualifizierungsphase der Sekundarstufe II sowie in der Abiturprüfung

- mindestens 10 Punkte bei einem Leistungskurs Sport oder
- mindestens 12 Punkte bei Sport als viertem Abiturfach erreicht wurden.

4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.

4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.

4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

### **III. Formale Bestimmungen**

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn maximal eine der Leistungsanforderungen der Elemente der Prüfung nicht bestanden ist, z.B. die Sprungweite im Weitsprung nicht erreicht wurde,

aber alle anderen Elemente der gesamten studiengangsbezogenen Eignungsprüfung erfolgreich absolviert wurden. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Einer der Professorinnen/Professoren wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wie auch die Prüfung der Ersatzleistungen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht vor Beginn der Anmeldefrist eine Liste der Hochschulen, deren Eignungstest als vergleichbar im Sinne von I. Nr. 2 anerkannt wird.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Sparteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sparteignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
  - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
  - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
  - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
  - d) die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
  - e) die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
  - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

8. Die verbindliche Anmeldung und eine verbindliche Abmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft und ist bis drei Wochen vor der Eignungsprüfung möglich. Mit der Anmeldung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Universität Münster in der geltenden Fassung fällig. Die Gebühr ist auch bei Abmeldung, Nichtteilnahme oder Abbruch der Eignungsprüfung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft angegeben.
9. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die unter II. 3.1 bzw. III. 8. erhobene Gebühr bei der Einschreibung zum Fach Sport an der Universität Münster erstattet.
10. Die unter II. 3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung müssen von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 24 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung ausgestellt wurden.
13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens vier Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.  
Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

#### **IV. Termin der Eignungsprüfung**

Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster findet im Sommersemester statt und wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben.

## V. Inkrafttreten und Übergangsregelung Sportabitur

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 27.02.2023 (AB Uni 2023/14, S. 1223 ff.) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2024 stattfindenden Eignungsprüfungen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (FB 07) der Universität Münster vom 29.11.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s